

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**

Jahrgang 2024

Nr. ...

ausgegeben am ... 2024

---

**Gesetz**

vom 5. September 2024

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über  
die Stiftung "Erwachsenenbildung  
Liechtenstein"**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

**I.****Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Stiftung "Erwachsenenbildung Liechtenstein" (EbLG), LGBl. 1999 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Abs. 2 Bst. c

2) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 110/2023 und 40/2024

## Art. 9a Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

## Überschrift vor Art. 9b

## IIIb. Rechnungslegung

## Art. 9b

*Grundsatz*

1) Die Regierung erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere über:

- a) die Rechnungslegungsgrundsätze;
- b) die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- c) den Aufbau und Ausweis der Jahresrechnung.

2) Die für die wirtschaftliche Beurteilung wesentlichen Grundsätze und Regelungen nach Abs. 1 sind von der Stiftung offenzulegen.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 5. September 2024 über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.